

Sportgericht des Bezirks Oberbayern



Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. + Fax: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365

Schwabhausen, 21.08.2009

Az.: 02/09

Einspruch des TV Altötting gegen die vom Vorsitzenden des Kreises 14 Altötting vorgenommene Änderung der Herren-Vereinsrangliste des TV Altötting für die Vorrunde der Spielzeit 2009/2010

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 21.08.2009 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der Vorsitzende des Kreises 14 Altötting wird verpflichtet, die von ihm am 08.07.2009 mit Änderungen genehmigte Herren-Vereinsrangliste des TV Altötting in der Weise abzuändern, dass die Position 4 C gelöscht wird, der darauf befindliche Spieler X auf Position Nr. 5 gesetzt wird und alle nachfolgenden Spieler jeweils um eine Position nach unten rutschen.
2. Die am 08.07.2009 vom Kreisvorsitzenden getroffene Entscheidung (Genehmigung der Vereinsrangliste mit Einreihung des Spielers X auf Position 4 C) ist nach seinem damaligen Kenntnis- und Informationsstand nicht zu beanstanden.
3. Gegen den TV Altötting wird wegen nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen gemäß § 33 der Rechts-, Straf- und Verfahrensordnung (RVStO) eine Ordnungsgebühr in Höhe von 20 € verhängt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der TV Altötting.
5. (...)

Tatbestand:

In allen Herren-Kreisligen des Kreises 14 Altötting wird mit dem Vierer-Mannschafts-System gespielt. Der TV Altötting reichte für die Vorrunde der

Spielzeit 2009/2010 eine Herren-Vereinsrangliste zur Genehmigung ein, die u.a. auf der Position 3 den Spieler Y vorsah, der in der Rückrunde der Spielzeit 2008/2009 nur zwei Einsätze hatte. Der Vorsitzende des Kreises 14 nahm einige Änderungen vor und genehmigte die Rangliste des TV Alötting am 08.07.2009 in der Weise, dass er den vom Verein auf Nr. 4 geführten Spieler als 4 A einreichte und u.a. den Spieler X (vom Verein für die Position 5 vorgesehen) auf die Position 4 C setzte, wodurch für den Spieler X keine Einsatzmöglichkeit mehr in der 2. Herren-Mannschaft bestanden hätte.

Der Kreisvorsitzende begründete seine Entscheidung damit, dass die Spieler Nr. 3 (Y) und Nr. 4 B zu wenig bzw. überhaupt keine Einsätze in der Rückrunde der Spielzeit 2008/2009 gehabt hätten. Er sei demzufolge gemäß G 15 Abs. 3 Wettspielordnung (WO) berechtigt gewesen, eine entsprechende Zahl von Spielern nachzuziehen.

Gegen diese Entscheidung legte der TV Altötting mit Schreiben vom 17.07.2009 durch seinen Schriftführer Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern ein. Der Abteilungsleiter des TV Altötting bestätigte nachträglich mit Schreiben vom 31.07.2009, dass er in Urlaub gewesen sei und der Schriftführer als sein offizieller Vertreter tätig geworden sei. Gleichzeitig erteilte er dem Schriftführer Vertretungsvollmacht gemäß § 25 Abs. 1 RVStO für das Verfahren vor dem Sportgericht.

Der TV Altötting begründete seinen Einspruch im wesentlichen damit, dass die geringe Zahl von nur 2 Einsätzen des Spielers Y beruflich bedingt gewesen sei (häufige Überschneidung der Schichtarbeitszeiten von Y mit Spielterminen), was sich in der nächsten Spielzeit wieder bessern werde. Dies sei eine akzeptable Begründung im Sinne von G 15 Abs. 3 WO, so dass keine Berechtigung bestehe, für den Spieler Y jemand nachzuziehen.

Aufgrund des Einspruchs leitete der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 05.08.2009 ein Sportgerichtsverfahren ein, gab die Besetzung des Gerichts bekannt und gab den Beteiligten gleichzeitig Gelegenheit, sich bis spätestens 21.08.2009 ergänzend zu äußern.

Der TV Altötting reichte mit Schreiben vom 19.08.2009 zwei zusätzliche Stellungnahmen des Mannschaftsführers der 1. Herren-Mannschaft und des betroffenen Spielers Y nach, der Kreisvorsitzende nahm mit Schreiben vom 20.08.2009 ergänzend Stellung. Aus keiner dieser ergänzenden Unterlagen ergaben sich – über den oben dargestellten Sachverhalt hinausweisende – zusätzliche Gesichtspunkte.

Zur weiteren Klärung des Sachverhalts führte der Sportgerichtsvorsitzende am 20.08.2009 ein Telefongespräch mit dem betroffenen Spieler Y. Dieser räumte ein, dass er weiterhin auch in der neuen Spielzeit Schichtarbeit haben werde, diese aber besser mit seinen Tischtennis-Terminen werde koordinieren können. Er werde voraussichtlich nur an zwei Terminen nicht spielen können. Im übrigen sei ein Teil seiner Fehltermine der letzten Spielzeit auf gesundheitliche Probleme zurückzuführen gewesen, die jetzt behoben seien.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ging form- und fristgerecht beim Sportgericht ein. Der gemäß § 15 Abs. 4 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von 40 € (vgl. § 24 RVStO) wurde einbezahlt.

Zu 1.:

Bei dem o.g. Streitfall geht es um den Vollzug von G 15 Abs. 3 WO, wonach die für die Genehmigung einer Vereinsrangliste zuständigen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen das Recht haben, Spieler als Stammspieler nachzuziehen. Ziel und Zweck dieser Regelung ist es, die Aufstellung von sog. Strohmännern (manchmal auch als „Phantomspieler“ bezeichnet) möglichst einzudämmen. Strohmänner sind Spieler, die von ihren Vereinen als Stammspieler in einer Mannschaft gemeldet werden, obwohl von vorne herein abzusehen ist, dass sie entweder überhaupt nicht oder allenfalls nur sporadisch zum Einsatz kommen werden. Die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen von Strohmännern bzw. „Phantomspielern“ sind offensichtlich: In aller Regel wollen die Vereine mit der Auflistung von Strohmännern bezwecken, dass spielstarke Spieler aus oberen Mannschaften auf der Vereinsrangliste nach unten rutschen. Dadurch wird es möglich, dass diese spielstarken Spieler die unteren Mannschaften in „besonders wichtigen“ Spielen (gegen unmittelbare Konkurrenten im Aufstiegs- bzw. Abstiegskampf) verstärken.

Das zuständige Gremium darf gemäß G 15 Abs. 3 WO Stammspieler dann nachziehen, wenn ein Spieler in der vorangegangenen Halbrunde weniger als drei Einsätze hatte (also der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass es sich um einen Strohmännern gehandelt hat) und wenn der Verein diesen Spieler in der neuen Halbrunde wiederum als Stammspieler auflistet, ohne von sich aus einen weiteren Spieler als Stammspieler nachzuziehen. Die Nachzieh-Berechtigung gemäß G 15 Abs. 3 WO greift nicht, wenn der Verein eine akzeptable Begründung abgibt.

Aus dem oben dargestellten Hintergrund der Regelung (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung) ergibt sich, dass das zuständige Gremium für eine solche „akzeptable Begründung“ durchaus einen strengen Maßstab anlegen darf. Es mag zwar sein, dass – wie vom TV Altötting u.a. angeführt – in einigen Ligen des Bayerischen Tischtennis-Verbandes die Bestimmung G 15 Abs. 3 WO eher locker gehandhabt wird und die zuständigen Gremien von ihrer Nachzieh-Berechtigung relativ selten Gebrauch machen. Daraus kann der TV Altötting jedoch keinen Anspruch auf eine ebensolche lockere Handhabung im Kreis 14 ableiten, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt und für alle betroffenen Vereine die gleichen Maßstäbe angewendet werden. Es liegt geradezu im Wesen derartiger „Kann-Bestimmungen“, dass die zuständigen Gremien durchaus in unterschiedlichem Umfang von ihrem Entscheidungsspielraum Gebrauch machen.

Eine „akzeptable Begründung“ (für ein Nicht-Nachziehen) muss sich zwar einerseits auf die vorangegangene Halbrunde beziehen (Begründung für die geringe Zahl von Einsätzen), muss mehr noch und in erster Linie allerdings auf die anstehende neue Halbrunde eingehen: Es muss dargelegt bzw. nachgewiesen werden, dass die Gründe für die geringe Zahl von Einsätzen künftig entfallen und dass künftig wieder mit häufigeren Einsätzen des Spielers zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheinen dem Sportgericht im konkreten Fall die vom TV Altötting im Rahmen des Sportgerichtsverfahrens nachgereichte Begründung für ein Nicht-Nachziehen und insbesondere die telefonischen Auskünfte des betroffenen Spielers als ausreichend und damit akzeptabel im Sinne von G 15 Abs. 3 WO. Dies hat zur Folge, dass keine Veranlassung besteht, für den betroffenen Spieler andere Spieler nachzuziehen.

Dass der TV Altötting diese Begründung erst im Zuge des Sportgerichtsverfahrens geltend gemacht hat, führt nicht dazu, dass sie etwa nicht zu berücksichtigen wäre. Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes hat sich mit Urteil vom 16.09.2007 Az.: 3/07 ausführlich und umfassend zu dieser Problematik geäußert und grundsätzlich bejaht, dass auch eine in diesem Verfahrensstadium noch abgegebene Begründung (zur Vermeidung eines Nachziehens gemäß G 15 Abs. 3 WO) noch zu berücksichtigen ist.

Zu Nr. 2.:

Die für das Sportgericht maßgeblichen Begründungen und Nachweise, aufgrund derer es die Entscheidung unter Nr. 1 getroffen hat, wurden vom TV Altötting erst im Zuge des Sportgerichtsverfahrens nachgereicht. Zum Zeitpunkt seiner Ranglisten-Genehmigung am 08.07.2009 hat sich der Kreisvorsitzende in dem ihm gemäß G 15 Abs. 3 WO vorgegebenen Rahmen bewegt.

Die zuständigen Gremien sind nicht verpflichtet, bei fehlender oder unzureichender Begründung von sich aus nochmals beim Verein nachzufragen, ob es möglicherweise eine akzeptable Begründung im Sinne von G 15 Abs. 3 WO für ein Nicht-Nachziehen gibt, sondern können unmittelbar von ihrer Nachzieh-Berechtigung gemäß G 15 Abs. 3 WO Gebrauch machen.

Zu 3.:

Ein Verein hat keine grundsätzliche Verpflichtung, bei Spielern mit weniger als drei Einsätzen in der letzten Halbrunde jeweils ausführlich eine Begründung dafür abzugeben. Er muss dann allerdings akzeptieren, dass die zuständigen Gremien von ihrer Nachzieh-Berechtigung gemäß G 15 Abs. 3 WO Gebrauch machen. Wenn er das verhindern will, so muss er bereits von vorneherein eine entsprechende akzeptable Begründung abgeben. Dies hat der TV Altötting, obwohl er ein solches Nachziehen offenkundig verhindern wollte, pflichtwidrig unterlassen.

Nach Auffassung des Sportgerichts ist deshalb eine Ordnungsgebühr gemäß § 33 RVStO in Höhe von 20 € angebracht.

Zu 4.:

Wie in Nr. 2 des Urteils festgestellt wurde, trifft den Kreisvorsitzenden anlässlich der von ihm am 08.07.2009 getroffenen Entscheidung kein Verschulden. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 RVStO hat aufgrund dessen ausschließlich der TV Altötting die Verfahrenskosten zu tragen.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 mit 4 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 5 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).